THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/5182
06.11.2012

M ü n d l i c h e A n f r a g e

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

Rechtswidrige Einschränkung der Meinungsfreiheit in Thüringen?

Für eine Versammlung am 3. November 2012 in Erfurt erließ die zuständige Versammlungsbehörde entsprechend § 15 Versammlungsgesetz die Auflage, dass das Zeigen von Bildern des langjährigen Vorsitzenden der PKK, Abdullah Öcalan, verboten sei. Nach einer Pressemitteilung der Veranstalter der Versammlung hat die vor Ort befindliche Polizei darüber hinaus untersagt, dass zwei Schilder, auf denen die Aufhebung der Isolationshaft von Abdullah Öcalan und die Freiheit von Abdullah Öcalan gefordert wurde, mitgeführt und gezeigt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das bloße Verwenden der Kennzeichen einer einem Betätigungsverbot in Deutschland unterliegenden Auslandsorganisation nicht strafbar. Nach einschlägigen Gerichtsentscheidungen fehle es daher an einer die versammlungsrechtliche Auflage rechtfertigenden unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (OVG Berlin vom 18. April 2008). Allenfalls können "einheitliche Fahnen mit dem Konterfei Öcalans auf Demonstrationen in der massierten Form eines Fahnenmeers" zu einer aus "aus der Sicht eines unbefangenen, aber informierten Betrachters ... Werbung für die verbotene PKK" führen (OVG Berlin-Brandenburg vom 25. November 2011).

Für die polizeiliche Untersagung der Forderung nach einem Ende der Isolationshaft für Abdullah Öcalan ist der unzulässige Eingriff in die Meinungsfreiheit wohl gegeben, da hier weder Symbole der dem Betätigungsverbot unterliegenden PKK und ERNK Verwendung finden, noch eine Unterstützungshandlung für die dem Betätigungsverbot unterliegende PKK und ERNK abgeleitet werden kann.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zum durch die Versammlungsbehörde ausgesprochenen Verbot des Mitführens von Bildnissen des langjährigen PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit, der "Nichtstrafbarkeit des Verwendens von Bildern von Abdullah Öcalan" sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes rechtlich und sachlich und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

2. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zum durch die Polizei ausgesprochenen Verbot des Mitführens von zwei Schildern, auf

Druck: Thüringer Landtag, 14. November 2012

denen die Aufhebung der Isolationshaft von Abdullah Öcalan und die Freiheit von Abdullah Öcalan gefordert wurde, vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit rechtlich und sachlich und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

3. Existieren in Thüringen für Versammlungsbehörden Vorgaben bzw. verbindliche und unverbindliche Hinweise o.ä. des Thüringer Innenministeriums und nachgeordneter Behörden zum versammlungsrechtlichen Umgang mit Bildnissen von Abdullah Öcalan und dessen Namensnennung im Rahmen von bei Versammlungen erhobenen politischen Forderungen und welchen Inhalt haben diese?

4. Existieren in Thüringen für die Polizei verbindliche Hinweise und Erlasse o.ä. aufgrund einer mit der Staatsanwaltschaft abgestimmten rechtlichen Würdigung der Strafbarkeit des Verwendens und Zeigens von Bildnissen von Abdullah Öcalan und der öffentlich erhobenen Forderung nach der Freilassung von Abdullah Öcalan und welchen Inhalt haben diese?

Renner